

Vorlage für die Sitzung des Senats am 19. August 2025

**„Entwurf einer Verordnung zur Neufassung der
Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung“**

A. Problem

Die Bremische Leistungsprämien- und -zulagenverordnung (BremLPZV), die seit 1998 weitestgehend unverändert geblieben ist, bedarf einer grundlegenden Anpassung an die veränderten Personalbedingungen im öffentlichen Dienst. Mit der BremLPZV werden hervorragende Leistungen von Beamtinnen und Beamten durch Leistungsprämien und Leistungszulagen flexibel belohnt. Es bedarf daher der Schaffung neuer Tatbestände sowie der neuen Ausgestaltung der Prämien und Zulagen dem Grunde und der Höhe nach.

B. Lösung

Entwurf einer Verordnung zur Neufassung der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung.

Der Verordnungsentwurf sieht Folgendes vor:

- Erweiterung des Geltungsbereichs um die Besoldungsgruppe R 1 (umfasst Richterinnen und Richter, soweit sie ihr Amt nicht ausüben, sondern in der allgemeinen Verwaltung tätig sind sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte);
- Ergänzung von Fallkonstellationen, in denen eine besonders herausragende Leistung vorliegen kann;
- Anhebung des Höchstbetrages einer Leistungszulage in besonderen Ausnahmefällen;
- Anhebung des Höchstumfangs in Bezug auf die Gewährung an Arbeitsgruppen;
- Ermöglichung der Neubewilligung einer Leistungszulage ohne Einhaltung der Ein-Jahresfrist in besonderen Ausnahmefällen.

Mit der Neufassung werden konkrete Fallkonstellationen genannt, in denen eine besonders herausragende Leistung vorliegen kann. So werden als Tatbestände u. a. die temporäre Übernahme von Mehrverantwortung oder die tatsächliche Ausübung der ärztlichen Weiterbildungsbefugnis im Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes explizit gefasst.

Des Weiteren wird es in besonderen Ausnahmefällen künftig möglich sein, Leistungszulagen in Höhe von zehn anstelle von sieben Prozent des Anfangsgrundgehaltes der entsprechenden Besoldungsgruppe gewähren zu können. So kann in besonders gelagerten Einzelfällen eine Leistung, die über eine besonders herausragende Leistung hinausgeht, honoriert werden.

Zudem können Leistungsprämien und Leistungszulagen, die im Rahmen einer Teamleistung an mehrere Personen vergeben werden, künftig im Gesamtumfang von höchstens 200 Prozent statt bisher 150 Prozent des Anfangsgrundgehaltes der höchsten im Team vertretenen Besoldungsgruppe gezahlt werden.

Die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen steht auch nach der neugefassten Verordnung weiterhin im Ermessen der oder des jeweiligen Dienstvorsetzten. Durch eine besonders herausragende Leistung entsteht kein Anspruch auf die Gewährung.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung, Klimacheck

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen, da Leistungsprämien und Leistungszulagen aus den jeweils bereits bestehenden Personalkostenbudgets der Dienststellen gewährt werden. Zusätzliche Haushaltsmittel werden hierfür nicht bereitgestellt.

Gender-Prüfung:

Der Verordnungsentwurf hat keine geschlechtsspezifischen Inhalte und/oder Auswirkungen.

Klimacheck:

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Verordnungsentwurf ist mit den Ressorts, dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, der Bürgerschaftskanzlei und dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Verordnungsentwurf rechtsförmlich geprüft. Aufgrund der Rechtsförmlichkeitsprüfung wurde § 1 des Verordnungsentwurfs redaktionell angepasst und entspricht nun der Ermächtigungsgrundlage des § 52 Abs. 1 des Bremischen Besoldungsgesetzes. Zudem wurde auf Anregung der Senatorin für Justiz und Verfassung ein weiterer Paragraf (§ 8) eingefügt, der es dem Senator für Finanzen ermöglicht, Verwaltungsvorschriften zur BremLPZV zu erlassen.

Förmliches Beteiligungsverfahren (§ 93 BremBG und § 48 BremRiG):

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Land Bremen sowie der Deutsche Hochschulverband wurden nach § 93 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt. Ebenfalls beteiligt wurden nach § 48 des Bremischen Richtergesetzes die Verbände der Richterinnen und Richter im Land Bremen.

Stellung genommen zu dem Verordnungsentwurf hat der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB), vgl. Anlage. Der Deutsche Hochschulverband hat auf eine Stellungnahme verzichtet. Der dbb Beamtenbund hat dem Verordnungsentwurf zugestimmt. Die Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft sowie die Verbände der Richterinnen und Richter im Land Bremen haben nicht Stellung genommen.

Der DGB lehnt die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen insgesamt und solange ab, wie die funktionsgerechte Besoldung der Polizei in Bremen und Bremerhaven nicht umgesetzt sei.

Der DGB fordert die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel, soweit die Verordnung umgesetzt werden solle.

Außerdem fordert der DGB klare, überprüfbare Leistungskriterien, um es den Betroffenen zu ermöglichen, die Anforderungen erfüllen zu können.

Schließlich gibt der DGB zu bedenken, dass unklar sei, inwieweit sich die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen auf dienstliche Beurteilungen und den damit verbundenen Rechtsschutz auswirken könnten.

Im Einzelnen nimmt der DGB zu den nachfolgenden Punkten wie folgt Stellung:

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Die mögliche Berücksichtigung von Richterinnen und Richtern wird vom DGB dahingehend kritisiert, dass eine leistungsorientierte Besoldung für Tätigkeiten in der Verwaltung Auswirkungen auf die Karriere haben könne und dies die richterliche Unabhängigkeit beeinflusse.

Zu § 2 (Allgemeine Bestimmungen):

Der DGB kritisiert die Regelung einer besonders herausragenden Leistung in Fällen der Übernahme von Mehrverantwortung (z. B. Vakanzvertretungen). Die Gewährung einer Leistungsprämie oder Leistungszulage hänge vom Wohlwollen der Vorgesetzten ab und sei deshalb willkürlich. Vielmehr sei die Wahrnehmung höherwertiger Tätigkeiten durch eine Zulage entsprechend § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung abzugelten.

Zu §§ 3, 4 (Leistungsprämie, Leistungszulage):

Nach Auffassung des DGB werden gleiche Leistungen je nach Besoldungsgruppe unterschiedlich honoriert. Dies wird seitens des DGB kritisiert, da es insbesondere in den Fällen von Teamleistungen (§ 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2) dem Prinzip „gleiches Geld für gleiche Leistung“ widerspreche.

Zu § 5 (Zahl der Empfängerinnen und Empfänger):

Der DGB geht davon aus, dass Dienststellen etwa 15 Prozent ihrer Personalkosten für Leistungsprämien und Leistungszulagen verwenden können. Der DGB lehnt die Finanzierung von Leistungsprämien und Leistungszulagen durch das bereits vorhandene Personalkostenbudget ab. Vielmehr fordert der DGB die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel, da er befürchtet, dass andernfalls geplante Neueinstellungen oder Beförderungen ausbleiben.

Zu § 6 (Zuständigkeit und Verfahren):

Der DGB kritisiert, dass Dienstvorgesetzte allein über die Gewährung entscheiden.

Aufgrund fehlender, transparenter Kriterien würde nach Ansicht des DGB keine Prüfung oder Kontrolle der Gewährung erfolgen, sodass eine völlig unterschiedliche Auslegung in den Dienststellen zu erwarten sei.

Zusätzlich hat am 7. Juli 2025 ein Erörterungsgespräch mit dem DGB stattgefunden. Neben den vorstehenden Einwänden ist außerdem eingebracht worden, dass die Anwendung der BremLPZV mittelbar Teilzeitbeschäftigte benachteilige. Der DGB begründete dies damit, dass Teilzeitbeschäftigte oftmals nicht in der Lage seien, Überstunden zu leisten. Dies schließe sie per se von der Erbringung einer besonders herausragenden Leistung aus. Auch die Übernahme von Sonderaufgaben, deren Bewältigung ggf. durch eine Leistungsprämie oder Leistungszulage honoriert werden könne, scheide nach Auffassung des DGB z. B. aufgrund familiärer Verpflichtungen regelmäßig aus.

Stellungnahme des Senats:

Der Senat hält auch nach dem förmlichen Beteiligungsverfahren am Verordnungsentwurf fest und nimmt zu den nachstehenden Einwendungen des DGB wie folgt Stellung:

Zu § 1 (Geltungsbereich):

An der Erweiterung des Geltungsbereichs wird festgehalten. Aus der Erbringung einer besonders herausragenden Leistung ergibt sich kein Anspruch auf die Gewährung von Leistungsprämien oder Leistungszulagen. Folglich kann die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen nicht die Karrierechancen von Richterinnen und Richtern erhöhen. Ob herausragende Leistungen bei zukünftigen Beurteilungen der Richterinnen und Richter berücksichtigt werden, ist nicht Gegenstand der BremLPZV.

Zu § 2 (Allgemeine Bestimmungen):

An den Regelungen wird festgehalten. Die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen nach der BremLPZV ist seit dem Jahr 1998 möglich. Zweck der Verordnung ist weiterhin, besonders herausragende Einzelleistungen durch eine einmalige oder befristete Zahlung im Einzelfall honorieren zu können. Dabei liegt die Gewährung auch weiterhin im Ermessen der oder des Dienstvorgesetzten. Ein Anspruch auf die Gewährung besteht nicht. Die in § 2 Abs. 1 S. 4 BremLPZV genannten Fallkonstellationen sind lediglich beispielhaft. Bei der Übernahme von temporärer Mehrverantwortung müssen – abweichend von § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung – nicht die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines finanziellen Ausgleichs vorliegen. Somit stellt die BremLPZV ein deutlich flexibleres Instrument für die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten im Vergleich zu § 46 BBesG a. F. dar.

Zu §§ 3, 4 (Leistungsprämie, Leistungszulage):

An den Regelungen wird festgehalten. Bereits nach der bisherigen BremLPZV unterliegen Team- und Einzelleistungen unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen. Dies ist auch angezeigt. Bei Teamleistungen ist vom Günstigkeitsprinzip auszugehen, da ansonsten die Betroffenen mit höheren Besoldungsgruppen bei der Berechnung der teamgebundenen Leistungsprämie oder Leistungszulage gegenüber den weiteren Teammitgliedern in niedrigeren Besoldungsgruppen benachteiligt wären.

Zu § 5 (Zahl der Empfängerinnen und Empfänger):

Die Regelung des § 5 ist unverändert aus der bisherigen BremLPZV übernommen worden. Daran wird auch weiterhin festgehalten. Entgegen der Auffassung des DGB regelt § 5 den Gesamtumfang der Beschäftigten einer Dienststelle, deren Leistungen grundsätzlich honoriert werden können. Nicht gemeint mit der Regelung sind 15 Prozent des Personalkostenbudgets. Indem die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungsprämien oder Leistungszulagen begrenzt wird, soll ein sog. Gießkanneneffekt vermieden werden. Bei der Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen handelt es sich um eine freiwillige Zahlung, die aufgrund einer besonders herausragenden Leistung gewährt werden kann. Daher kann die Finanzierung nur aus dem bereits bestehenden Personalkostenbudget erfolgen. Eine Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel scheidet aus.

Zu § 6 (Zuständigkeit und Verfahren):

An den Regelungen wird festgehalten. Die Verordnung ermöglicht es den Dienstvorsetzten, eine besonders herausragende (Einzel-)Leistung ausnahmsweise zu gewähren. Überprüfbare Kriterien sind bewusst nicht vorgeschrieben worden, um die Gewährung nicht zusätzlich – auch aufgrund der vielfältigen Aufgabenbereiche – einzuschränken. Entgegen der Auffassung des DGB, wonach eine Prüfung bzw. Kontrolle nicht stattfinden könne, unterliegt die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen insoweit einer Prüfung, als sie der Mitbestimmung unterliegt. Dies ergibt sich aus der Allzuständigkeit des Personalrates nach § 52 Abs. 1 S. 1 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes.

Stellungnahme des Senats zum Beteiligungsgespräch mit dem DGB:

Eine Benachteiligung von Teilzeitbeschäftigten durch den vorgelegten Verordnungsentwurf erfolgt ausdrücklich nicht. Gleichwohl wird der Senat die vom DGB geäußerten Bedenken aufnehmen und die bremischen Dienststellen entsprechend sensibilisieren. Hierzu wird der Senator für Finanzen in den Verwaltungsvorschriften zur BremLPZV explizit darauf hinweisen, dass der zeitliche Beschäftigungsumfang bei der Vergabe von Leistungsprämien und Leistungszulagen keine Rolle spielen darf und Teilzeitbeschäftigte folglich gleichermaßen berücksichtigt werden sollten, soweit entsprechende Leistungen vorliegen. Eine zwingend anteilige Verteilung auf Teilzeit- und Vollzeitkräfte ist allerdings den Dienststellen nicht vorzuschreiben, denn maßgeblich ist und bleibt die Leistung.

Beteiligung der norddeutschen Länder im Rahmen der vereinbarten Konsultation:

Die norddeutschen Länder haben keine Bedenken gegen den Verordnungsentwurf geäußert.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 30. Juli 2025 den Entwurf einer Verordnung zur Neufassung der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung sowie deren Ausfertigung und Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Anlagen:

- Verordnungstext
- Begründung zum Verordnungstext
- Stellungnahme DGB

Entwurf

Verordnung zur Neufassung der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung

Vom

Aufgrund des § 52 des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2025 (Brem.GBl. S. 554) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1**Verordnung zur Gewährung von Prämien und Zulagen für besonders herausragende Leistungen in der Freien Hansestadt Bremen
(Bremische Leistungsprämien- und -zulagenverordnung – BremLPZV)****§ 1****Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Gewährung von nicht ruhegehaltfähigen Leistungsprämien und Leistungszulagen für die Erbringung besonders herausragender Leistungen an

1. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A,
2. Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppe R 1, soweit sie ihr Amt nicht ausüben, sowie
3. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe R 1

jeweils mit Anspruch auf Dienstbezüge im Geltungsbereich des Bremischen Besoldungsgesetzes.

§ 2**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Leistungsprämien sind Einmalzahlungen. Leistungszulagen sind befristete monatliche Zahlungen. Nicht ruhegehaltfähige Leistungsprämien oder nicht ruhegehaltfähige Leistungszulagen können gewährt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte sowie die Richterin oder der Richter eine besonders herausragende Leistung erbringt oder erbracht hat. Eine besonders herausragende Leistung liegt insbesondere vor in Fällen

1. besonders herausragender Einzelleistungen, die auf dem bisherigen Dienstposten oder auf einem Dienstposten im Rahmen einer Abordnung nach § 28 des Bremischen Beamtengesetzes innerhalb des Landes Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven erbracht worden sind,

2. einer wesentlichen Beteiligung an einer durch enges arbeitsteiliges Zusammenwirken erbrachten Leistung,
3. der temporären Übernahme von Mehrverantwortung,
4. der tatsächlichen Ausübung der ärztlichen Weiterbildungsbefugnis im Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Erbringt eine Beamtin oder ein Beamter oder eine Richterin oder ein Richter eine besonders herausragende Leistung in mehreren der unter Satz 4 genannten Fälle, kann insgesamt nur eine Leistungsprämie oder Leistungszulage gewährt werden.

(2) Leistungsprämien oder Leistungszulagen, die nach Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 an mehrere vergeben werden, gelten zusammen nur als eine Leistungsprämie oder Leistungszulage. Leistungsprämien oder Leistungszulagen nach Satz 1 dürfen jeweils insgesamt bis zu 200 vom Hundert des in § 3 Absatz 2 Satz 1 und § 4 Absatz 2 Satz 1 und 5 geregelten Umfangs nicht übersteigen; maßgebend ist die höchste Besoldungsgruppe der Bremischen Besoldungsordnung A oder der Besoldungsgruppe R 1 der an der Leistung wesentlich Beteiligten.

(3) Leistungsprämien und Leistungszulagen dürfen nicht gewährt werden, wenn Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter für die besonders herausragende Leistung eine Zulage oder Vergütung nach den §§ 41 oder 54 des Bremischen Besoldungsgesetzes erhalten.

(4) Leistungsprämien und Leistungszulagen dürfen nur im Rahmen des Personalkostenbudgets der jeweiligen Dienststelle gewährt werden. Durch eine besonders herausragende Leistung entsteht kein Anspruch auf die Gewährung.

§ 3

Leistungsprämie

(1) Die Gewährung der nicht ruhegehaltfähigen Leistungsprämien dient insbesondere der Belohnung besonders herausragender Einzelleistungen; sie soll in engem zeitlichen Zusammenhang mit dieser Leistung stehen.

(2) Die Leistungsprämie wird in einem Einmalbetrag bis zur Höhe des Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe, der die Beamtin oder der Beamte oder die Richterin oder der Richter während der Erbringung der besonders herausragenden Leistung ausschließlich oder überwiegend angehört hat, gewährt; die Höhe ist entsprechend dem Grad der besonders herausragenden Leistung zu bemessen. Bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen oder Beamten oder Richterinnen oder Richtern ist das entsprechend des § 9 des Bremischen Besoldungsgesetzes geminderte Anfangsgrundgehalt maßgebend. In Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 gilt die in § 2 Absatz 2 genannte Höchstgrenze.

(3) Mehrere Leistungsprämien dürfen an eine Beamtin oder einen Beamten sowie an eine Richterin oder einen Richter innerhalb eines Jahres insgesamt nur bis zur Höhe des Anfangsgrundgehaltes nach Absatz 2 gewährt werden.

§ 4

Leistungszulage

(1) Die Gewährung einer monatlichen, nicht ruhegehaltfähigen Leistungszulage dient der Anerkennung einer mindestens drei Monate erbrachten und weiterhin zu erwartenden besonders herausragenden Leistung.

(2) Die monatliche Leistungszulage beträgt höchstens sieben vom Hundert des Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten oder der Richterin oder des Richters im Zeitpunkt der Zuerkennung; die Höhe ist entsprechend dem Grad der besonders herausragenden Leistung zu bemessen. Bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern ist das entsprechend des § 9 des Bremischen Besoldungsgesetzes geminderte Anfangsgrundgehalt maßgebend. Die Leistungszulage wird von dem auf die Leistungsfeststellung folgenden Monat an monatlich zusammen mit den Dienstbezügen gezahlt, in Fällen von Personalentwicklungsprojekten längstens für zwei Jahre und im Übrigen längstens für ein Jahr. Sie kann bis zu drei Monate rückwirkend gewährt werden. Abweichend von Satz 1 kann die Leistungszulage in besonderen Ausnahmefällen höchstens zehn vom Hundert des Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten oder der Richterin oder des Richters im Zeitpunkt der Zuerkennung betragen; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. In Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 gilt die in § 2 Absatz 2 genannte Höchstgrenze.

(3) Eine Neubewilligung der Leistungszulage ist frühestens ein Jahr nach Ablauf des Gewährungszeitraums zulässig. In besonderen Ausnahmefällen kann eine Neubewilligung ohne Einhaltung der in Satz 1 genannten Frist erfolgen. Ausnahmen nach Satz 2 sind durch die oberste Dienstbehörde festzustellen.

(4) Die Leistungszulage ist für die Zukunft zu widerrufen, soweit die besonders herausragende Leistung nicht mehr erbracht wird.

§ 5

Zahl der Empfängerinnen und Empfänger

(1) Leistungsprämien (§ 3) und Leistungszulagen (§ 4) dürfen in einem Kalenderjahr an insgesamt höchstens 15 vom Hundert der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter der jeweiligen Dienststelle in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A sowie in der Besoldungsgruppe R 1 gewährt werden. Maßgebend ist die Zahl der vorhandenen Beamtinnen und Beamten sowie der vorhandenen Richterinnen und Richter am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres.

(2) In Dienststellen mit weniger als sieben Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A sowie in der Besoldungsgruppe R 1 kann abweichend von Absatz 1 in jedem Kalenderjahr einer Beamtin oder einem Beamten oder einer Richterin oder einem Richter eine Leistungsprämie oder Leistungszulage gewährt werden.

§ 6

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Die Entscheidung über die Gewährung der Leistungsprämien (§ 3) und über die Gewährung und den Widerruf von Leistungszulagen (§ 4) an Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter trifft die oder der Dienstvorgesetzte; für die Leiterinnen und Leiter von zugeordneten Dienststellen ist die oberste Dienstbehörde zuständig.

(2) Die oder der Entscheidungsberechtigte hat aktenkundig darzulegen, was sie oder er als besonders herausragende Leistung ansieht.

§ 7

Übergangsregelung

Leistungszulagen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 3] nach § 4 der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung vom 7. Juli 1998 (Brem.GBl. S. 201), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. März 2021 (Brem.GBl. S. 285) geändert worden ist, bewilligt worden sind, werden für den gewährten Bewilligungszeitraum weiterhin gezahlt oder können für die Zukunft widerrufen werden. Leistungsprämien und Leistungszulagen nach dieser Verordnung neben den nach Satz 1 zu zahlenden Leistungszulagen sind ausgeschlossen.

§ 8

Verwaltungsvorschriften

Die Senatorin oder der Senator für Finanzen kann zur Durchführung dieser Verordnung Verwaltungsvorschriften erlassen.

Artikel 2 Außerkräfttreten

Die Bremische Leistungsprämien- und -zulagenverordnung vom 7. Juli 1998 (Brem.GBl. S. 201), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. März 2021 (Brem.GBl. S. 285) geändert worden ist, tritt am ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 3] außer Kraft.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Entwurf

Verordnung zur Neufassung der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Aufgrund der Änderung der Ermächtigungsgrundlage des § 52 Bremisches Besoldungsgesetz (BremBesG) wird die Bremische Leistungsprämien- und -zulagenverordnung vom 7. Juli 1998 (Brem.GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. März 2021 (Brem.GBl. S. 285), neugefasst.

Mit der Neufassung wird der Geltungsbereich um die Besoldungsgruppe R 1 erweitert. Zudem sind Fallkonstellationen in die Verordnung eingeflossen, in denen eine besonders herausragende Leistung vorliegen kann. Außerdem ist die Möglichkeit einer höheren Vergabe von Leistungszulagen in besonderen Ausnahmefällen geschaffen und der Höchstumfang der Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen an Arbeitsgruppen angehoben worden. Zusätzlich wird es ermöglicht, monatliche Leistungszulagen ungeachtet der bisherigen Frist zu einem früheren Zeitpunkt neu zu bewilligen.

Die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen nach der neugefassten Verordnung steht auch weiterhin im Ermessen der oder des jeweiligen Dienstvorgesetzten. Durch eine besonders herausragende Leistung entsteht kein Anspruch auf die Gewährung.

Die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen erfolgt auch weiterhin aus den jeweils bereits bestehenden Personalkostenbudgets der Dienststellen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung zur Gewährung von Prämien und Zulagen für besonders herausragende Leistungen in der Freien Hansestadt Bremen (Bremische Leistungsprämien- und -zulagenverordnung – BremLPZV)):

Zu § 1 (Geltungsbereich)

§ 1 entspricht der Ermächtigungsgrundlage des § 52 Absatz 1 BremBesG. Neben Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A gehören nunmehr auch Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppe R 1, soweit sie ihr Amt nicht ausüben, sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ebenfalls der Besoldungsgruppe R 1 in den entsprechenden Personenkreis. Damit wird die Voraussetzung dafür geschaffen, besonders herausragende Leistungen von Richterinnen und Richtern, die beispielsweise im Rahmen einer Abordnung in der allgemeinen Verwaltung tätig sind, sowie von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zu honorieren. Für Richterinnen und Richter im aktiven Richterdienst kann die Verordnung hingegen nicht geöffnet werden. Diese Einschränkung erklärt sich aus der richterlichen Unabhängigkeit und der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung von Richterinnen und Richtern gemäß Artikel 97 Absatz 1 Grundgesetz. Eine leistungsorientierte Besoldung stünde der richterlichen Unabhängigkeit entgegen. Diese verfassungsrechtlichen Aspekte spielen allerdings dann keine Rolle, wenn Richterinnen und Richter ihr Amt nicht ausüben, sondern zu Behörden abgeordnet sind und dort reine Verwaltungstätigkeiten ausüben.

Zu § 2 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu Absatz 1:

Die Regelung definiert den Begriff der Leistungsprämien und Leistungszulagen und legt dar, in welchen Fallkonstellationen nicht ruhegehaltfähige Leistungsprämien oder nicht ruhegehaltfähige Leistungszulagen insbesondere gewährt werden können. Über die Generalklausel des § 2 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 sind auch weitere Fallkonstellationen denkbar, wie z. B. die Teilnahme an Personalentwicklungsprojekten. Die Gewährung ist u. a. möglich, wenn auf dem bisherigen Dienstposten oder auf einem Dienstposten im Rahmen einer Abordnung nach § 28 des Bremischen Beamtengesetzes innerhalb des Landes Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven eine besonders herausragende Leistung erbracht wurde. Zusätzlich sind als Fallkonstellationen definiert die erbrachte besonders herausragende Leistung durch wesentliche Beteiligung mehrerer Personen im Rahmen eines engen arbeitsteiligen Zusammenwirkens (Arbeitsgruppen), die temporäre Übernahme von Mehrverantwortung sowie die tatsächliche Ausübung der ärztlichen Weiterbildungsbefugnis des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Gleichzeitig werden durch eine Konkurrenzregelung in Satz 5 Mehrfachbewilligungen ausgeschlossen für den Fall, dass eine besonders herausragende Leistung erbracht wird, die mehrere Tatbestände erfüllt.

Zu Absatz 2:

§ 2 Absatz 2 regelt die Besonderheiten der Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen an Arbeitsgruppen. Die Höchstgrenze ist auf insgesamt 200 vom Hundert des in § 3 Absatz 2 bzw. § 4 Absatz 2 geregelten Umfangs angehoben worden.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift regelt den Ausschluss der Gewährung von Leistungsprämien oder Leistungszulagen beim Bezug einer Zulage oder Vergütung nach den §§ 41 oder 54 des BremBesG. Entspricht im Wesentlichen dem § 2 Absatz 2 BremLPZV vom 7. Juli 1998 (Brem.GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. März 2021 (Brem.GBl. S. 285).

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift regelt, dass Leistungsprämien und Leistungszulagen aus den jeweils bereits bestehenden Personalkostenbudgets der Dienststellen gewährt werden dürfen und kein Anspruch auf die Gewährung besteht. Entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 3 BremLPZV vom 7. Juli 1998 (Brem.GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. März 2021 (Brem.GBl. S. 285).

Zu § 3 (Leistungsprämie)

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird der Zweck der Gewährung einer Leistungsprämie im engen zeitlichen Zusammenhang mit der erbrachten Leistung definiert. Entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 1 BremLPZV vom 7. Juli 1998 (Brem.GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. März 2021 (Brem.GBl. S. 285).

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift regelt den Höchstumfang einer Leistungsprämie und stellt klar, dass die Gewährung von Leistungsprämien an Arbeitsgruppen der Höchstgrenze nach § 2 Absatz 2 (insgesamt 200 vom Hundert) unterliegt. Absatz 2 entspricht überwiegend dem § 3 Absatz 2 BremLPZV vom 7. Juli 1998 (Brem.GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. März 2021 (Brem.GBl. S. 285).

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift enthält eine Regelung zur Deckelung in Fällen der Mehrfachgewährung von Leistungsprämien aufgrund mehrerer besonders herausragender Leistungen innerhalb eines Jahres und entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 3 BremLPZV vom 7. Juli 1998 (Brem.GBl.

S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. März 2021 (Brem.GBl. S. 285).

Zu § 4 (Leistungszulage)

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird der Zweck der Gewährung einer monatlichen Leistungszulage definiert. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 1 BremLPZV vom 7. Juli 1998 (Brem.GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. März 2021 (Brem.GBl. S. 285).

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift regelt den Höchstumfang einer monatlichen Leistungszulage in Höhe von sieben vom Hundert des Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe im Zuerkennungszeitpunkt. In besonders gelagerten Einzelfällen kann eine Leistungszulage in einem um drei Prozentpunkte höheren Umfang gewährt werden. Damit werden die Vergabemöglichkeiten flexibler gestaltet. Zudem wird klargestellt, dass die Gewährung von Leistungszulagen an Arbeitsgruppen der Höchstgrenze nach § 2 Absatz 2 (insgesamt 200 vom Hundert) unterliegt.

Zu Absatz 3:

Zur weiteren Flexibilisierung der Gewährung von Leistungszulagen wird es ermöglicht, dass Leistungszulagen in besonderen Ausnahmefällen unabhängig von der bisher geltenden einjährigen Wartefrist nach § 4 Absatz 3 BremLPZV vom 7. Juli 1998 (Brem.GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. März 2021 (Brem.GBl. S. 285) bereits zu einem früheren Zeitpunkt durch die oberste Dienstbehörde neu bewilligt werden können.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift regelt den Widerruf einer Leistungszulage für die Zukunft für den Fall, dass die besonders herausragende Leistung nicht mehr erbracht wird. Entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 4 BremLPZV vom 7. Juli 1998 (Brem.GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. März 2021 (Brem.GBl. S. 285).

Zu § 5 (Zahl der Empfängerinnen und Empfänger)

Die Vorschrift regelt den Gesamtumfang der zu vergebenden Leistungsprämien und Leistungszulagen gemessen je Dienststelle in einem Kalenderjahr. Entspricht dem bisherigen § 5 BremLPZV vom 7. Juli 1998 (Brem.GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. März 2021 (Brem.GBl. S. 285).

Zu § 6 (Zuständigkeit und Verfahren)

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit und das Verfahren über die Entscheidung von Gewährungen der Leistungsprämien und Leistungszulagen.

Zu § 7 (Übergangsregelung)

Die Übergangsregelung stellt sicher, dass Leistungszulagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach der bisherigen BremLPZV vom 7. Juli 1998 (Brem.GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. März 2021 (Brem.GBl. S. 285) bereits bewilligt worden sind, innerhalb des Bewilligungszeitraums weitergezahlt oder für die Zukunft widerrufen werden können. Zudem wird die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen neben bereits zu zahlenden Leistungszulagen nach § 7 Satz 1 ausgeschlossen, um Doppelzahlungen zu vermeiden.

Zu § 8 (Verwaltungsvorschriften)

Die Vorschrift regelt, dass die Senatorin oder der Senator für Finanzen zur Durchführung dieser Verordnung Verwaltungsvorschriften zur Gewährleistung einer einheitlichen Ermessensausübung erlassen kann.

Zu Artikel 2 (Außerkrafttreten):

Regelt das Außerkrafttreten der bisherigen BremLPZV vom 7. Juli 1998 (Brem.GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. März 2021 (Brem.GBl. S. 285).

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Regelt das Inkrafttreten der neugefassten Verordnung.

zum Entwurf einer Verordnung zur Neufassung der Bremischen Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Land Bremen

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, von der wir gerne Gebrauch machen.

Solange die funktionsgerechte Besoldung der Polizei in Bremen und Bremerhaven nicht vollständig umgesetzt ist und Polizist*innen über Jahre hinweg höherwertige Aufgaben ohne entsprechende Vergütung übernehmen – teils sogar mit geringerer Besoldung in den Ruhestand gehen –, lehnen wir Leistungsprämien und -zulagen ab.

Wir sind auch darüber hinaus gegen Leistungsprämien und -zulagen in der aktuellen Form. Falls sie dennoch angewandt werden sollen, müssen zusätzliche Haushaltsmittel bereitgestellt werden, statt sie durch Einsparungen an anderer Stelle zu finanzieren.

Die Vergabekriterien für diese Prämien müssen für alle Beamt*innen nachvollziehbar sein. Es braucht klare, überprüfbare Leistungskriterien, die den Betroffenen ermöglichen, die Anforderungen zu erfüllen.

Nicht zuletzt ist unklar, wie sich diese Prämien auf dienstliche Beurteilungen und den damit verbundenen Rechtsschutz auswirken. Zwar kann ein Gericht keine dienstliche Beurteilung ersetzen, es kann aber prüfen, ob diese auf korrekten Fakten beruht und objektive Maßstäbe beachtet wurden. Der Einfluss von Leistungsprämien und -zulagen kann hier zu einem verzerrten Bild führen.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1 Aufnahme von Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppe R 1

Zwar entspricht diese Regelung § 42a Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes und mit dem Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2023, 2024 und 2025 in der Freien Hansestadt Bremen sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18.09.2024 wurde die Ermächtigung zum Erlass einer entsprechenden Zulage in das Bremische Besoldungsgesetz übertragen.

Der Senat muss von dieser Ermächtigung jedoch keinen Gebrauch machen und bei der Personalknappheit bei Gerichten und Staatsanwaltschaft gibt es keinen

29. April 2025

Kontaktperson:

Daniela Teppich
Gewerkschaftssekretärin

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB-Region Bremen-Elbe-Weser
Bahnhofsplatz 22-28
28195 Bremen
Telefon: 0421 3357626

daniela.teppich@dgb.de
bremen.dgb.de

Grund, Anreize für Richter*innen und Staatsanwält*innen zu schaffen, in nennenswertem Umfang einer Beschäftigung außerhalb ihres Amtes nachzugehen.

Weiterhin legen weder § 1 der Verordnung noch die Begründung fest, in welche Bereiche Richter*innen, Staatsanwält*innen abgeordnet werden können. Vorrangig dürfte dies die Erarbeitung von Gesetzgebungsvorhaben sein, da sie hier ihre praktische Erfahrung einbringen können.

Die dabei gewonnene Verwaltungserfahrung kann für die Karriere am Gericht vorteilhaft sein. Da die Abordnung nicht nach Leistungsgrundsätzen erfolgt, kann die Justizverwaltung dadurch Einfluss auf Beförderungen nehmen.

Schon dadurch wird die enge Verbindung von Judikative und Exekutive deutlich. Durch die Gewährung von Leistungsprämien und -zulagen wird die verfassungsrechtliche Grenze jedoch auch dann erreicht, wenn Richter*innen und Richter ihr Amt vorübergehend nicht ausüben. Eine leistungsorientierte Besoldung kann durchaus Auswirkungen auf die Karriere haben und beeinflusst damit die richterliche Unabhängigkeit.

Zu § 2 Allgemeine Bestimmungen

Laut Entwurf gilt eine besonders herausragende Leistung auch bei der vorübergehenden Übernahme zusätzlicher Verantwortung.

Dabei wird von uns darauf hingewiesen, dass mit der Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes zum 1. Januar 2017 die Verwendungszulage aus § 46 BBesG (Fassung 2006) gestrichen wurde. Dadurch entfiel der gerichtlich überprüfbare Anspruch auf eine angemessene Besoldung für höherwertige Tätigkeiten.

Die geplante Regelung hingegen hängt vom Wohlwollen der Vorgesetzten ab und wirkt willkürlich. Vor ihrer Umsetzung sollte § 46 BBesG in der Fassung von 2006 wieder ins Bremische Besoldungsgesetz aufgenommen werden.

Zu § 3 Leistungsprämie / § 4 Leistungszulage

Die Höhe von Leistungsprämien und -zulagen richtet sich nach dem Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe der jeweiligen Beamt*in. Dadurch wird die gleiche Leistung je nach Besoldungsgruppe unterschiedlich vergütet, was insbesondere in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Entwurfs dem Prinzip „gleiches Geld für gleiche Leistung“ widerspricht.

Zu § 5 Zahl der Empfängerinnen und Empfänger

Dienststellen können etwa 15 % ihrer Personalkosten für Leistungsprämien und -zulagen verwenden.

Da diese nur innerhalb des bestehenden Personalkostenbudgets gezahlt werden dürfen, stehen keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung. Stattdessen müssen sie aus den vorhandenen Personalkosten finanziert werden, das lehnen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften des öffentlichen Dienstes ab.

Begründung: Es ist zu befürchten, dass geplante Neueinstellungen ausbleiben oder Beförderungen gestrichen werden. Das würde die Arbeitsbelastung erhöhen oder sich negativ auf die Motivation auswirken. Deshalb müssen für diese Leistungselemente zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Zu § 6 Zuständigkeit und Verfahren

Dienstvorgesetzte entscheiden selbst, ob sie Leistungszulagen und -prämien gewähren. Sie müssen auch nur ihre Ansicht darlegen, worin die besondere herausragende Leistung besteht. Da es keine transparenten Kriterien gibt und eine Prüfung/Kontrolle nicht stattfindet, ist eine völlig unterschiedliche Auslegung in den verschiedenen Bereichen zu erwarten. Das wird zu Unzufriedenheit und letztlich zur Demotivation führen und ist daher abzulehnen.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme als konstruktiven Beitrag zur Entwicklung der Verordnung zur Neufassung der Bremischen Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen zu verstehen und entsprechend zu berücksichtigen.

Für einen mündlichen Beitrag im Rahmen einer Anhörung zum Thema sind wir sehr gerne bereit, ebenfalls zu einer mündlichen Erörterung gem. §93.3 BremBG.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, which appears to read "Ernesto Harder".

Dr. Ernesto Harder